

BVGer D-3186/2014 vom 25. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3186_2014

FR: TAF D-3186/2014 du 25 juin 2014

IT: TAF D-3186/2014 del 25 giugno 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 31 und 33 Verwaltungsgerichtsgesetz [VGG, SR 173.32] sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 f. AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Zwar wurde die Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung nicht ausdrücklich erwähnt, der Beschwerdeführer hat jedoch im Rahmen seiner Sachverhaltsdarlegungen seine Ehefrau ausdrücklich erwähnt und aus dem Zusammenhang war abzuleiten, dass er das Einreisegesuch für sich und seine Ehefrau gemeinsam stellte. Die Beschwerde wurde fristgerecht bei der schweizerischen Botschaft in Khartum eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

E. 1.4

Die Beschwerde erweist sich indes - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet, weshalb darüber in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e AsylG). Gleichzeitig ist auf die Durchführung eines Schriftenwechsels zu verzichten und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2

Mit der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 - von der Bundesversammlung als dringlich erklärt und am 29. September 2012 in Kraft getreten - ist die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuches aus dem Ausland weggefallen (vgl.

BBL 2012 5359). Das vorliegende Urteil, welches ein Asylgesuch aus dem Ausland nach altem Recht zum Gegenstand hat, ergeht demzufolge gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012, wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten dieser Änderung gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Gesetzes gelten.

E. 3.1

Wird ein Asylgesuch im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt, so führt diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch und überweist das Gesuch anschliessend an das BFM (vgl. aArt. 19 und aArt. 20 Abs. 1 AsylG sowie aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist die Durchführung einer Befragung nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1).

E. 3.2

Vorliegend wurde auf eine Befragung durch die Botschaft mangels entsprechender Kapazitäten der Schweizerischen Vertretung in Khartum verzichtet und dem Beschwerdeführer, zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs, ein schriftlicher Fragenkatalog zugestellt. Vor dem Hintergrund der massgeblichen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland und Einreisebewilligungen sowie unter Berücksichtigung der Aktenlage ist festzustellen, dass im vorliegenden Verfahren auf eine Befragung verzichtet werden durfte und mit der Einladung zur Stellungnahme den massgeblichen verfahrensrechtlichen Anforderungen Genüge getan wurde (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/30, insbesondere E. 5.6 f.).

E. 4.1

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

E. 4.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten nach ständiger Praxis restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3, mit Hinweisen auf die gesamte bisherige Praxis).

E. 5.1

Im angefochtenen Entscheid gelangt das BFM zum Schluss, aufgrund der Aktenlage sei davon auszugehen, der Beschwerdeführer verfüge an seinem bisherigen Aufenthaltsort Sudan über eine Schutzalternative im Sinne von aArt. 52 Abs. 2 AsylG, womit er nicht auf eine Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen sei. In dieser Hinsicht ist anzumerken, dass bei einem Asylgesuch aus einem Drittstaat nach Lehre und Praxis die (widerlegbare) Regelvermutung besteht, die betreffende Person habe dort bereits anderweitig Schutz gefunden, was zur Ablehnung des Asylgesuchs aus dem Ausland und zur Verweigerung der Einreisebewilligung führt (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 21 E. 4 m.w.H.).

E. 5.2

Im Rahmen seiner Beschwerde hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen dafür, einen weiteren Verbleib im Sudan sei für ihn und seine Ehefrau nicht zumutbar, indem er sich auf das Vorliegen einer aktuellen Gefährdungslage beruft. Gleichzeitig verweist er auf wirtschaftliche Probleme. Seine Beschwerdevorbringen sind indes - wie nachfolgend aufgezeigt - nicht geeignet, die Feststellungen und Schlüsse des Bundesamtes zu entkräften.

E. 5.3

Aus den Angaben und Ausführungen des Beschwerdeführers folgt, dass er schon seit 30 Jahren im Sudan und schon seit 24 Jahren in der Hauptstadt Khartum lebt, unterbrochen einzig von der Zeit des behaupteten Rückkehrversuches in die Heimat vom Sommer 1998. Vor diesem Hintergrund darf ohne weiteres angenommen werden, er sei mit den im Sudan und namentlich in Khartum herrschenden Verhältnissen bestens vertraut. Da er seinen Angaben zufolge 1990 mit einer entsprechenden Bewilligung nach Khartum übersiedelt ist und er soweit ersichtlich über einen Flüchtlingsausweis verfügt, ist zu schliessen, sein Aufenthalt in Khartum habe eine legale Basis. Damit stellt sich seine Situation im Vergleich zu anderen Flüchtlingen respektive Asylsuchenden aus Äthiopien wesentlich besser dar. Anlass zur Annahme, er wäre im Sudan vor einer Abschiebung in die Heimat bedroht, besteht bei vorliegender Sachlage nicht. Zwar macht der Beschwerdeführer neu geltend, er gehöre einer Oromo-Vereinigung an. Alleine dieser Umstand lässt ihn jedoch nicht als politisch exponierte Person erscheinen, womit auch kein Anlass zur Annahme besteht, er wäre in Khartum ernsthaft vor einer Entführung durch heimatliche Sicherheitsdienste bedroht. Der Beschwerdeführer hat erst auf Beschwerdeebene offen gelegt, dass er während mehreren Jahren - von (...) 2004 bis (...[zum Herbst] 2011 - für die (...) Botschaft [eines europäischen Staates in Khartum] als Wächter gearbeitet hat. Gerade dieser Umstand spricht für eine weit überdurchschnittliche Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten. Aus den vorgelegten Zeugnissen folgt zugleich, dass er seine Stelle nicht freiwillig aufgegeben, sondern wegen einer Reorganisation verloren hat (Auslagerung des Sicherheitsbereiches an eine private Firma). Die erst jetzt erfolgte Offenlegung seines früheren Engagements für eine andere Auslandvertretung in Khartum und der enge zeitliche Zusammenhang spricht sehr deutlich dafür, er habe sein Asylgesuch vom 30. März 2011 in erster Linie vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Stellenverlustes gestellt, also vorab aus wirtschaftlichen Gründen. In jener Eingabe machte er denn auch noch keine Gefährdungslage in Khartum geltend. Die erstmals in der Eingabe vom 8. Dezember 2013 eingebrachten und im Rahmen der Beschwerde noch erweiterten Vorbringen über eine angebliche Gefährdungslage in Khartum - angeblich aus religiösen Gründen und aufgrund seiner äthiopischen Herkunft - überzeugen nicht. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens nie geltend gemacht wurde, die

Beschwerdeführerin sei im Sudan Übergriffen ausgesetzt gewesen, weshalb die Vorinstanz auch darauf verzichten konnte, auf die Situation der Beschwerdeführerin einzugehen. Erst auf Beschwerdeebene wird nun geltend gemacht, auch die Beschwerdeführerin sei ernsthaften Übergriffen ausgesetzt gewesen, was indes als nachgeschoben und damit unglaublich erscheint. Der Beschwerdeführer belässt es bezeichnenderweise im Wesentlichen bei der blossen Behauptung von angeblich sowohl von ihm als auch seiner Ehefrau erlittenen Nachstellungen. Sodann ist bekannt, dass in Khartum von Zeit zu Zeit Asylsuchende oder Flüchtlinge von Polizeikräften behelligt werden, um dadurch an Schmiergeldzahlungen zu gelangen. Indes spricht weder dieser Umstand noch die allgemeine Lage für Christen in Khartum gegen einen weiteren Verbleib im Land. Der Beschwerdeführer führt schliesslich an, seit seinem Stellenverlust bei der (...) Botschaft [eines europäischen Staates in Khartum] habe er keine adäquate Stelle mehr finden können. Aufgrund der Aktenlage ist jedoch nicht von einer ernsthaft angespannten wirtschaftlichen Situation des seit Jahren in Khartum lebenden Beschwerdeführers auszugehen. Das Beschwerdevorbringen, er werde demnächst wohl auch noch seine aktuelle Stelle verlieren, ist als blosser Schutzbehauptung zu erkennen.

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist aufgrund der Akten mit dem BFM zu schliessen, die Beschwerdeführenden, welche in keiner Form eine Beziehungsnähe zur Schweiz erkennen lassen, verfügten im Sudan über eine zumutbare Aufenthaltsalternative. Vor diesem Hintergrund fällt die Bewilligung einer Einreise im Sinne der oben zitierten Praxis ausser Betracht.

E. 5.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau zu Recht die Erteilung einer Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt hat.

E. 6

Nach vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären den Beschwerdeführenden an sich Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen respektive zufolge voraussichtlicher Uneinbringlichkeit der Kosten ist jedoch von einer Kostenaufgabe abzugehen (Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.